

**LIEFERANTEN
QUALITÄTS-ANFORDERUNGEN
FÜR DIE BESCHAFFUNG VON
ROHSTOFFEN,
VERPACKUNGSMATERIAL UND
HANDELSWAREN
DER
ELSDORFER MOLKEREI- UND
FEINKOST GMBH
MOLKEREISTRASSE 6
27404 ELSDORF**

EINLEITUNG

Die **Elsdorfer Molkerei und Feinkost GmbH** kombiniert feinste Molkerei- und Feinkostprodukte in nur einem Unternehmen. Die Produktion und die verschiedenen Betriebsabläufe der Molkerei und der Feinkost sind eng miteinander verzahnt, sodass wir ein breites Produktsortiment aus beiden Bereichen produzieren.

Unsere Qualitätspolitik steht unter der Überschrift „Der Verbraucher steht im Mittelpunkt unserer Überlegungen und Konzepte!“

Unser Einkauf verfolgt das Ziel, die leistungsfähigsten Lieferanten in den einzelnen Materialgruppen auszuwählen und mit Hilfe dieser Partner im Rahmen langfristiger Lieferbeziehungen unsere Qualitätsmaßstäbe, und die hohen Anforderungen unserer Kunden umzusetzen.

Die Auswahl unserer Lieferanten berücksichtigt neben Wirtschaftlichkeits- und Serviceaspekten kompromisslose Qualität und Flexibilität in Übereinstimmung mit unseren Leitgedanken zur Nachhaltigkeit. Unter Nachhaltigkeit im Einkauf verstehen wir eine ressourcenschonende Fertigung und Lieferkette der von uns eingesetzten Rohstoffe/Verpackungen unter Einhaltung der Vorgaben anerkannter Zertifizierungen sowie sozialer, ökologischer und ökonomischer Standards.

Näheres hierzu ist unserer Homepage zu entnehmen:

https://www.elsdorfer.de/files/u4/verhaltenskodex_rev.03_deutsch.pdf

<https://www.elsdorfer-nachhaltigkeit.de>

Als Leitfaden für die Zusammenarbeit zwischen der Elsdorfer Molkerei und Feinkost GmbH (nachfolgend Elsdorfer genannt) und unseren Lieferanten haben wir diese Qualitätsanforderungen erstellt. Diese sind bereits im Anfragestadium gültig und sind fester Bestandteil der Lieferantenzulassung.

Die Kenntnis und konsequente Umsetzung dieser Qualitätsanforderungen setzen wir bei unseren Lieferanten voraus.

Im Einzelnen werden die relevanten Qualitäts-Aspekte im Rahmen unserer Beschaffungsprozesse detailliert erklärt:

- Zulassung von Lieferanten, Rohstoffen und Verpackungen
- Anforderungen Wareneingang
- Produkt-Qualität

1. Zulassung von Lieferanten, Rohstoffen und Verpackung

Die Zulassung erfolgt durch den Einkauf in enger Zusammenarbeit mit den Bereichen Qualitätsmanagement (QM), Forschung & Entwicklung (F&E), Business Development (BD), Qualitätssicherung (QS), Supply Chain Management (SCM) und Produktion. Grundlage für eine Zusammenarbeit ist ein etabliertes Qualitätsmanagement beim Lieferanten, einschließlich eines HACCP-Konzeptes und eines Krisenplans, dessen Funktionsfähigkeit idealerweise durch eine Zertifizierung nach einem GFSI anerkannten Standard nachgewiesen wird. Verpackungslieferanten müssen eine Gefahren- und Risikoanalyse vorweisen können.

1.1 Zulassung von Lieferanten

Bestandteil der Lieferantenzulassung ist der Fragebogen Lieferantenauskunft (siehe Anlage 1). Dieser fasst die wichtigsten Informationen für die erste allgemeine Beurteilung des Lieferanten zusammen. Diesen Fragebogen sowie das Lieferanten-Stammdatenblatt (Anlage 2) hat der Lieferant vor der Zulassung auszufüllen und mit den Kopien seiner aktuellen Qualitätszertifikate, Zertifizierungsdokumenten, Versicherungsbestätigung sowie der unterzeichneten Bestätigung der Qualitäts-Anforderungen an Elsdorfer zu senden. Die Anfrage und Bestätigung erfolgt mittels der Web-Basierten Lieferantenmanagement-Plattform „ECRATUM“. Die Nutzung von ECRATUM ist für unsere Lieferanten obligatorisch.

Elsdorfer behält sich im Rahmen des Zulassungsverfahrens vor, sich vor Ort von der Wirksamkeit des implementierten Systems zu überzeugen (Lieferantenaudit) und dies nach Bedarf in regelmäßigen Abständen zu wiederholen. In Ausnahmefällen behält sich Elsdorfer vor, das Audit nach Bedarf durch Dritte auch unangekündigt durchzuführen.

Fällt das Zulassungsverfahren positiv aus, wird der Lieferant in die Lieferantenliste der Elsdorfer Molkerei und Feinkost GmbH aufgenommen. Der Lieferant ist für die Aktualität der gelieferten Unterlagen verantwortlich.

1.2 Zulassung für Lebensmittelrohstoffe / Fertigprodukte und Verpackungsmaterialien

Die benötigten Lebensmittelrohstoffe, Verpackungsmaterialien oder Fertigprodukte werden bei möglichen Lieferanten angefragt, die über die erforderliche Produktqualität und Kapazität verfügen.

Neue Rohstoffe und Verpackungsmaterialien müssen von der anfordernden Abteilung begutachtet, eventuell verkostet und bei Bedarf einem Produktions-, Lager bzw. Transporttest unterzogen werden.

Die Anforderung von diesen Prüfmustern für die entsprechende Fachabteilung erfolgt über die Einkaufsabteilung oder F&E. Diese Prüfmuster sind vom Lieferanten kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung für einen Test dieser Prüfmuster ist die vorab eingereichte und durch die Abteilung F&E oder QS geprüfte und genehmigte Muster-Spezifikation, das Produkt-Datenblatt oder vergleichbare Dokumente. Sofern die Muster ein besonderes Handling oder Verarbeitungsabläufe erfordern, muss dies separat kenntlich gemacht werden.

1.2.1 Prüfmuster für Rohstoffe

Die Prüfung von Rohstoffmustern erfolgt im Rahmen von Verkostungen durch den Vertrieb mit den Fachabteilungen Qualitätswesen und/oder Forschung & Entwicklung und der Rohwarenspezifikation. Prüfmuster sind bei Versand an Elsdorfer eindeutig als solche zu kennzeichnen. Die Markierung muss dabei Mindestangaben enthalten (siehe Anlage 3)

Erfüllt das Muster in seinen Merkmalen unsere derzeit gültigen Kriterien, findet nach Bedarf ein großtechnischer Versuch (GTV) statt.

1.2.1.1 Ablauf Anlagentest Rohstoffe

Auf Anforderung durch die Abteilung Einkauf oder F&E stellt der Lieferant die benötigte Menge für einen oder mehrere GTV zur Verfügung. Das Beurteilungsergebnis wird von der Fachabteilung dokumentiert und über die Abteilung Einkauf an den Lieferanten weitergeleitet.

1.2.2 Prüfmuster Verpackungsmaterial

Die Muster werden im Rahmen eines oder mehrerer GTV, Lagertests und nach Bedarf eines Transporttests überprüft. Das Beurteilungsergebnis wird von der Fachabteilung dokumentiert und über die Abteilung Einkauf an den Lieferanten weitergeleitet.

1.2.3 Prüfmuster Handelswaren

siehe 1.2.1 Prüfmuster Rohstoffe.

1.3 Zulassung von neuen Betriebsstätten des Lieferanten.

Der Lieferant bestätigt im Fragebogen Lieferantenauskunft (Anlage 1) die für Elsdorfer produzierenden Betriebsstätten. Sofern der Lieferant beabsichtigt, die Produktion für Elsdorfer in eine andere Betriebsstätte zu verlagern, hat er diese Änderung Elsdorfer unverzüglich mitzuteilen. Elsdorfer behält sich vor, Maßnahmen zur Qualifizierung der neuen Betriebsstätte durchzuführen

1.4 Zulassung bei Spezifikationsänderungen

Der Lieferant verpflichtet sich, Elsdorfer jede Änderung von spezifizierten Rohstoff- oder Verpackungs-Merkmalen anzuzeigen (vgl. 3.3). Elsdorfer behält sich vor, Änderungen der Spezifikation abzulehnen oder nach Bedarf ein neues Zulassungsverfahren einzuleiten. Der Lieferant ist verpflichtet, die Belieferung der ursprünglich vereinbarten Spezifikation bis zur formellen Freigabe durch Elsdorfer sicherzustellen.

1.5 Zulassung von neuen Werkzeugen (Kunststoff-Artikel)

Für den Fall, dass der Lieferant ein neues Produktionswerkzeug für rigide Kunststoff-Verpackungen, die an Elsdorfer geliefert werden, einsetzt, ist Elsdorfer umgehend zu informieren. Elsdorfer behält sich ein neues Zulassungsverfahren vor (vgl. 1.2.2).

2. Anforderungen Wareneingang

Bei Anlieferung müssen Rohstoffe und Verpackung sowie deren Transportfahrzeug und Ladungsmittel- bzw. Träger (z.B. Paletten, Container) bestimmte Kriterien erfüllen. Bei Abweichungen kann die Annahme der Lieferung verweigert werden.

Die Wareneingangsprüfung bei Warenannahme erfolgt risikobasiert und stichprobenartig.

2.1. Der Lieferant stellt das FIFO Prinzip bzw. bei MHD geführten Artikeln das FEFO Prinzip für alle Anlieferungen an Elsdorfer sicher.

2.2. Transportfahrzeug

Transportfahrzeuge sind rampenfähige Transportfahrzeuge, z.B. Auflieger, Wechselbrücken, Gliederzüge, Transporter oder sonstige Fahrzeuge zur Ladungsaufnahme. Sofern hiervon abgewichen wird, ist dies vor der Anlieferung mit Elsdorfer abzusprechen.

2.2.1. Sauberkeit/Geruch:

Die Transportfahrzeuge werden auf Sauberkeit, Fremdgeruch, Temperatur, Zustand und Schädlingsbefall überprüft. Das Transportfahrzeug muss dabei frei von Fremdgerüchen (z.B. Fisch, Fleisch usw.) sein, die in die Verpackung und Ladungsträger der Produkte übergehen könnten. Bei Feststellung von fremden Gerüchen wird geprüft, ob die Ware den Geruch angenommen hat. Ist dies der Fall, wird die Annahme verweigert.

2.2.2. Temperatur:

Bei temperaturgeführten Waren ist es erforderlich, dass das Transportfahrzeug vor der Entladung die richtige Temperatur aufweist. Bei Kühltransporten ist die spezifizierte Temperatur einzuhalten.

Bei Bedarf ist die Transporttemperatur durch den Frachtführer aufzuzeigen.

2.3. Ladungsträger

Ladungsträger (z.B. Europaletten, Pool Paletten, Kisten, Boxen, usw.) haben frei von Beschädigungen, Schädlingsbefall (z.B. Schimmel, Nager) und Gerüchen zu sein. Leihverpackungen sind als solche zu kennzeichnen.

2.4. Prüfungen vor der Entladung

2.4.1. Vor der Entladung:

Jeder Fahrer hat die geltenden Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten. Es ist auf die sichere Auflage der Rampe zu achten. Transportfahrzeuge, die zur Entladung bereitgestellt werden, müssen vor der Entladung immer mit Unterlegkeilen gesichert werden. Transportfahrzeuge mit Zugfahrzeug müssen mit der Handbremse gesichert werden.

2.4.2. Sauberkeit:

Alle Rohstoffe und Verpackungsmaterialien müssen in sauberer, unbeschädigter Verpackung und auf unbeschädigten Paletten (vgl. 2.5.1) geliefert werden. Die Verpackung muss frei von Staub und Verunreinigungen sein. Nur saubere und verschlossene Verpackungen werden akzeptiert. Bei verschmutzter, nasser oder beschädigter Ware wird die Annahme verweigert oder es erfolgt die Annahme unter Vorbehalt.

2.4.3. Glasverpackung:

Die Anlieferung von Rohwaren in Glasverpackungen wird nicht akzeptiert.

2.5. Paletten

Die Anlieferung muss auf Europaletten (800x1200) erfolgen. Der Einsatz von Industriepaletten (1000x1200) bedarf der schriftlichen Zustimmung des Elsdorfer Supply Chain Managements.

2.5.1. Paletten-Qualität

Die für Elsdorfer eingesetzten Paletten müssen mindestens der nach GS1 klassifizierten Palettenklasse B entsprechen. Die Paletten müssen stabil und frei von jeglichen Defekten sein (z.B. defektes Holz, Klötze, herausstehende Nägel etc.). Defekte Landungsträger können nicht vereinnahmt werden. Alle angelieferten Paletten durchlaufen im Wareneingang eine Konturenkontrolle.

2.5.2. Paletten-Überstände

Paletten-Überstand sollte weitestgehend vermieden werden. In Ausnahmefällen können folgende maximale Überstände der Ladung akzeptiert werden:

Die Summe des Überstands (Länge/Breite) bei Euro-/Industriepaletten darf 20mm nicht übersteigen.

2.5.3. Paletten-Freiraum

Der Freiraum zur Aufnahme der Paletten mit Flurförderfahrzeuggabel muss mindestens 100mm betragen

2.5.4. Paletten-Beladung

Euro-Paletten müssen längs (d.h. mit der kurzen Seite nach vorn) verladen werden, um bei Anlieferung eine optimale Entladung des LKW zu gewährleisten.

2.5.5. Maximale Paletten-Höhe

Die Höhe einer Euro- oder Industrie-Palette darf die CCG II Norm von max. 1,95m (inkl. Palette) nicht überschreiten.

2.5.6. Palette mit Folie sichern

Für mit Folie gesicherte Ware gilt, dass die Folie nicht mehr als 40mm auf die Paletten ragen dürfen. Sie muss straff gewickelt sein und es dürfen keine Enden lose herunterhängen.

2.5.7. Maximales Paletten-Gewicht

Das Gewicht einer Palette (inklusive Palette) darf 1.000 kg nicht überschreiten.

2.5.8. Palettierung

Alle angelieferten Paletten müssen Artikelrein sein. Für Waren mit verschiedenen Chargen oder MHD auf einer Palette gilt, dass diese Waren gekennzeichnet und abgegrenzt sein müssen.

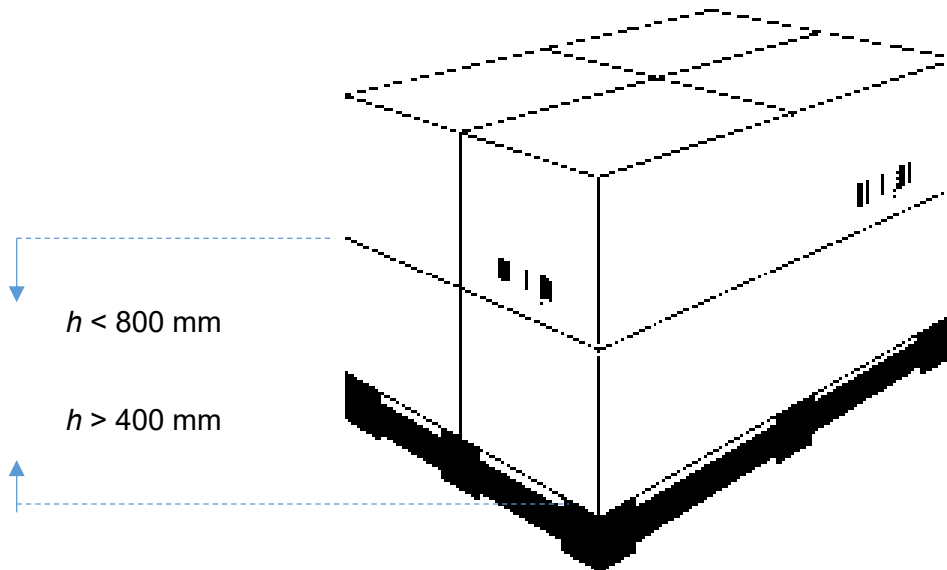
2.6. Paletten-Markierung / Transportetikett

Alle angelieferten Paletten müssen mit **zwei** GS1-128 Transportetiketten markiert sein.

Die Etiketten müssen mindestens an einer Stirnseite sowie der rechts davon liegenden Längsseite der Versandeinheit angebracht werden.

Positionierung der Transportetiketten:

Die Transportetiketten sollen auf der Folienoberfläche angebracht werden, um eine Erfassung an der Konturenkontrolle zu gewährleisten.



2.6.1. Datenbezeichner und Etikettenanforderungen

Das GS1-128 Transportetikett der Palette muss in jedem Fall mindestens folgende Datenbezeichner (DB) enthalten:

- a. DB (00) Nummer der Versandeinheit
- b. DB (01) GTIN der Handelseinheit
- c. DB (02) GTIN der enthaltenen Einheiten
- d. DB (10) Chargennummer
- e. DB (15) Mindesthaltbarkeitsdatum
- f. DB (30) Menge in Stück
- g. DB (3300) Bruttogewicht der Versandeinheit
- h. DB (3100) Maßgabe der mengenvariablen Handelseinheiten in Nettogewicht
- i. DB (37) Anzahl der enthaltenen Einheiten
- j. DB (400) Bestellnummern (wenn möglich)

Die GTINs der Transporteinheit müssen vor der ersten Lieferung mitgeteilt werden.

Die Verwendung der o.g. DB ist von der Versandeinheit (beispielsweise Container- oder Palettenware) abhängig. Eine Etikettenanpassung muss im Vorfeld mit dem zuständigen Disponenten abgestimmt werden, um weiterhin eine reibungslose Anlieferung und Warenvereinnahmung zu gewährleisten.

Beispieltiketten für verschiedene Transporteinheiten befinden sich am Ende dieses Dokumentes.

Weiter müssen die folgenden Punkte beachtet werden:

- Strichränder (Unschärfen und Ausfransungen vermeiden)
- Einhaltung von Balkenbreite und den Zwischenräumen (Vermeidung von Identifikation von Beschaffungsgütern)
- Kontrast zwischen Balken und Lücken (optimal: schwarze Balken auf weißem Hintergrund)
- Jeder DB ist in Klarschrift durch Einklammerungen kenntlich zu machen

- Inklusive der DB dürfen höchstens 48 Nutzdatenzeichen codiert werden. Inklusive der Hilfszeichen und des Symbolprüfzeichens sollte beim Transportetikett die Symbolzeichen 35 nicht überschreiten
- Lagerumgebung beachten. Etiketten müssen reißfest und feuchtigkeitsunempfindlich sein
- Das Transportetikett ist ohne Beschädigungen oder Falten auf der Transporteinheit zu platzieren
- Verkettung von Datenfeldern ist möglich, sofern die aufgeführten Anforderungen beibehalten werden. Es ist darauf zu achten, dass Datenfelder mit variabler Feldlänge mit einem nachgestellten Funktionszeichen/ FNC1 beendet werden

2.7. Containerware

2.7.1. Originalitätsverschluss, Plomben und Siegel:

Alle Waren werden auf unbeschädigte und zugriffssichere Verpackung geprüft. Verplombungen und Siegel dürfen nicht beschädigt sein (z.B. bei Containeranlieferungen). Bei beschädigten Verplombungen, Siegeln oder sichtbaren Eingriffen an Paletten oder Containern wird die Annahme der Ware verweigert.

2.8. Lieferdokumente

Bei der Anlieferung gelten Standards über die Vollständigkeit und den Informationsgehalt der Lieferpapiere.

2.8.1. Lieferscheine

2.8.1.1. Mindestangaben auf Lieferscheinen

- Elsdorfer Bestellnummer
- Datum der Bestellung (wenn möglich)
- Elsdorfer Artikel-Nr.
- Artikelbezeichnung
- Menge gem. Elsdorfer Mengeneinheit
- Chargen-Nummer pro Position
- Nummer der Versandeinheit – NVE (SSCC)
- MHD
- Verladetemperatur bei kühlpflichtigen Lebensmitteln < 4°C

2.8.1.2. Zertifikate

Folgende Zertifikate müssen bei Anlieferung dabei sein:

- Reinigungszertifikate für Containerware/Tankzüge
- Sicherheitsdatenblätter bei Gefahrgut (sowohl Tankzüge als auch Behälter)

2.8.1.3. Gravierende Abweichungen

Bei gravierenden Abweichungen in den Lieferdokumenten kann die Annahme der Ware verweigert werden. Als gravierende Abweichungen gelten:

- Bestellung wurde nicht bestätigt
- Liefermenge weicht mehr als 10% von der Bestellmenge ab
- Liefermenge weicht von den Angaben im Lieferschein ab
- Erforderliche Zertifikate (siehe Punkt 2.8.1.2.) fehlen

3. Produkt-Qualität

Für alle Rohstoffe und Verpackungen sind zwingend eine Spezifikation zu vereinbaren. Rohstoffe und Verpackungen werden mit Hinweis auf die jeweils gültige Spezifikation bestellt. Der Lieferant bestätigt, dass alle gelieferten Waren die in der Spezifikation zugesicherten Bestandteile bzw. Eigenschaften beinhalten und der jeweils gültigen Spezifikation entsprechen.

3.1. Rückverfolgbarkeit

Die Rückverfolgbarkeit der Ware vom Fertigprodukt bis zur Rohwarenlieferung wird nach den aktuell gültigen Verordnungen und Gesetzen gewährleistet.

3.2. HACCP

Der Lieferant verwendet ein anerkanntes HACCP-System und verpflichtet sich, alle Maßnahmen und Anstrengungen zu unternehmen, um Fremdkörper-Risiken zu vermeiden.

3.3. Änderungen, Abweichungen zur Spezifikation

Elsdorfer ist umgehend über geplante Änderungen oder Abweichungen zur vereinbarten Spezifikationen zu informieren und muss diese schriftlich und durch Unterschrift an den Lieferanten freigeben.

3.4. Produkt-Verpackungen

3.4.1. Der Lieferant hat die Konformität von eingesetzten Verpackungen bzw. gelieferten Verpackungsmaterialien (Lebensmittelbedarfsgegenstände) gem. der Verordnung (EU) 10/2011 durch geeignete Unbedenklichkeitserklärungen verbindlich zu bestätigen.

3.4.2. Die verwendeten Materialien müssen geruchs- und geschmacksneutral sein.

3.4.3. Die verwendeten Materialien (auch Druckfarben, Lacke und Klebstoffe) haben den aktuellen lebensmittel- und verpackungsrechtlichen Anforderungen zu entsprechen. Die aktuell gültigen gesetzlichen Werte der Gesamtmigration, bzw. spezifischen Migration sind einzuhalten. Ein aktuelles Ergebnis einer Migrationsuntersuchung ist auf Verlangen vorzuweisen. Eine Konformitätserklärung wird Elsdorfer zur Verfügung gestellt. Der Eintrag von MOSH/MOAH und ein nachträglicher Übergang auf das Lebensmittel wird, soweit als technisch möglich, vermieden.

3.4.4. Substanzen, die im Sinne der VO (EG) Nr. 1907/2006 REACH als besorgniserregend gelten, sind nicht vorhanden oder liegen unterhalb der meldepflichtigen Mengenschwelle von 0,1 %. Grundlage der Beurteilung ist die jeweils gültige „Candidate List of Substances of Very High Concern (SVHC-Liste)“.

3.4.5. Der Lieferant bestätigt, dass die Produktion der Verpackungen unter hygienisch einwandfreien Bedingungen erfolgt.

Ort, Datum

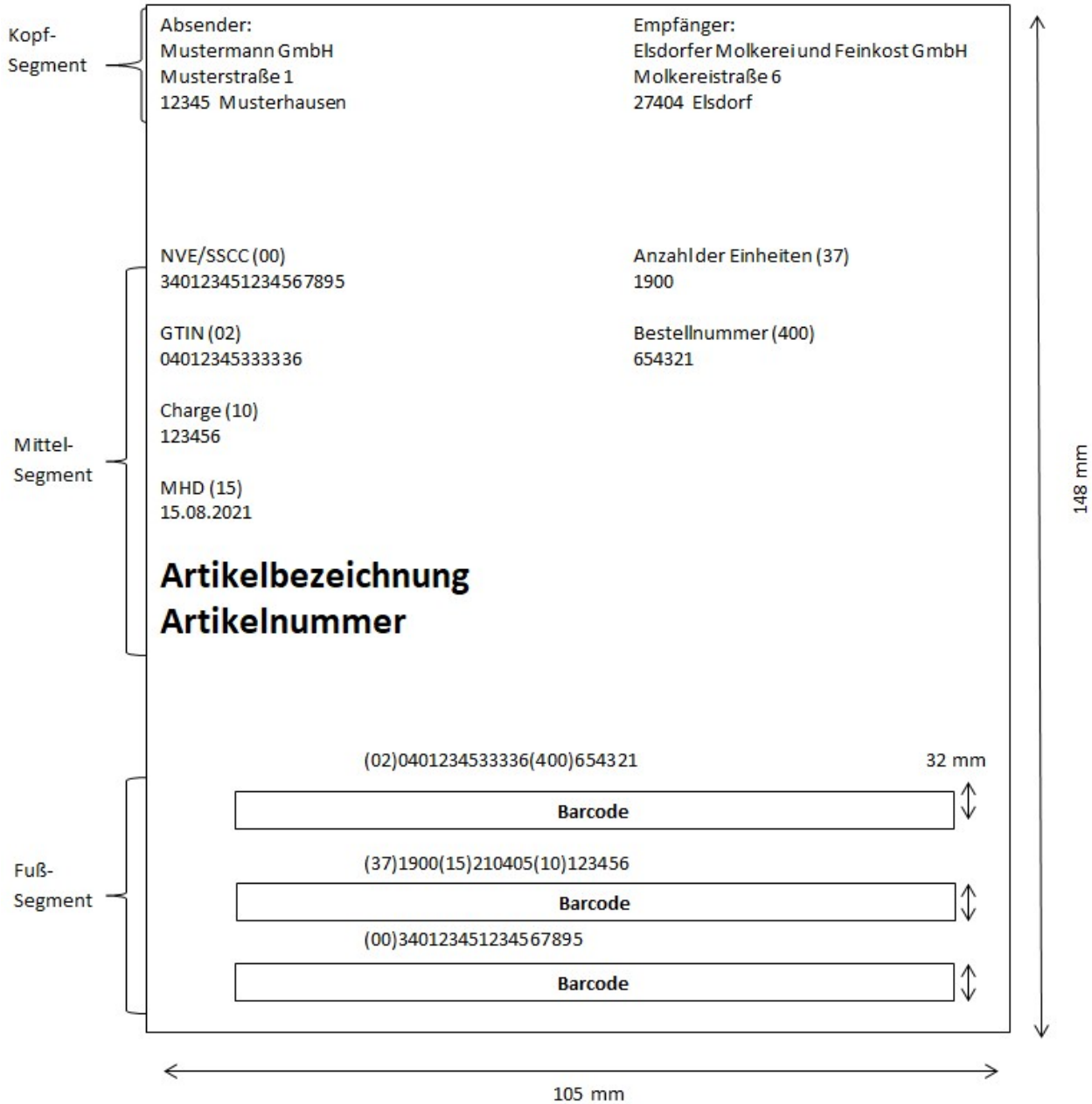
rechtsverbindliche Unterschrift Lieferant

Firmenstempel

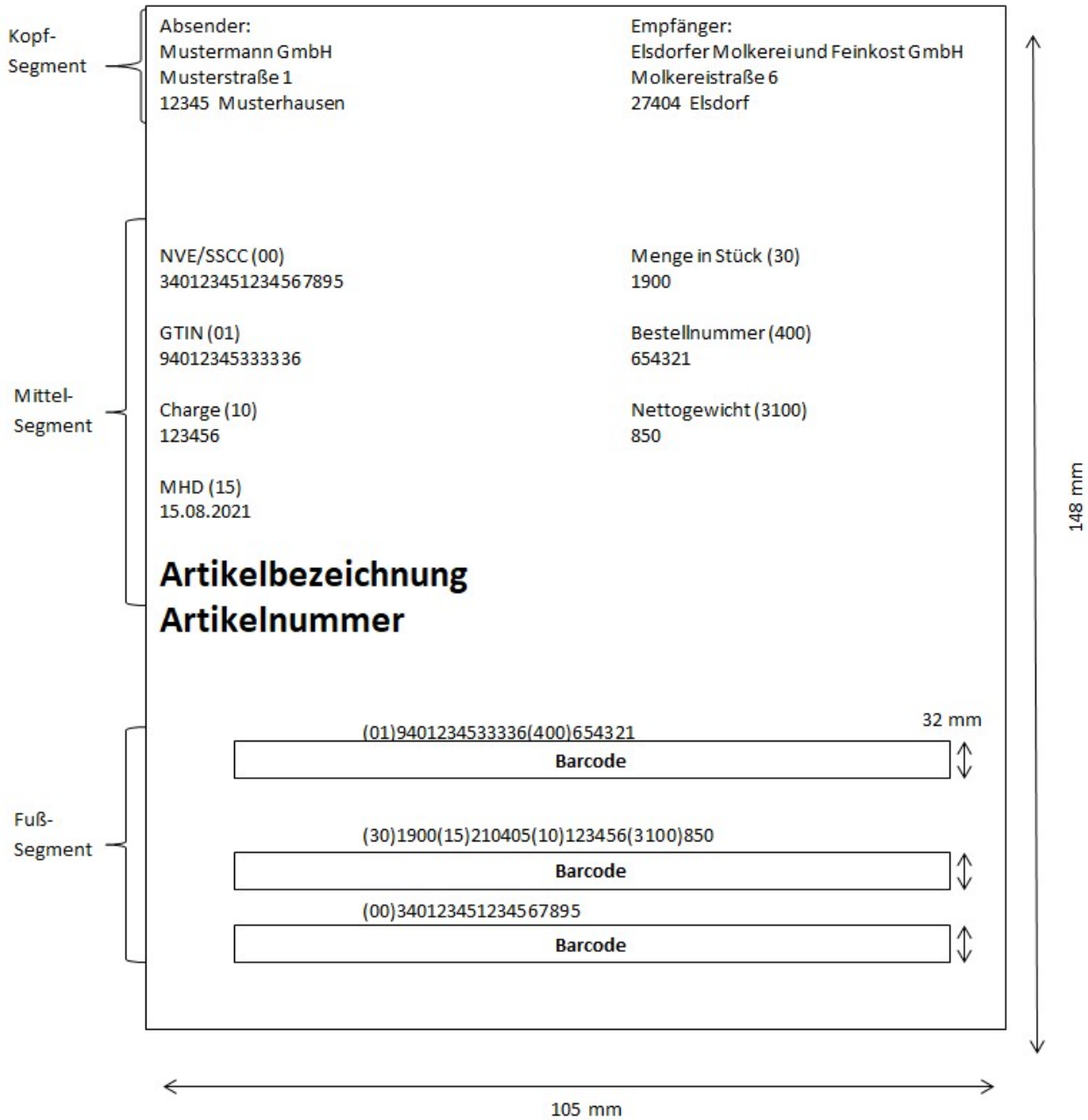
Anlagen:

- Anlage 1: Fragebogen Lieferantenauskunft (FB010a)
- Anlage 2: Lieferanten-Stammdatenblatt (FB039)
- Anlage 3: Mindestangaben zur Markierung von Prüfmustern

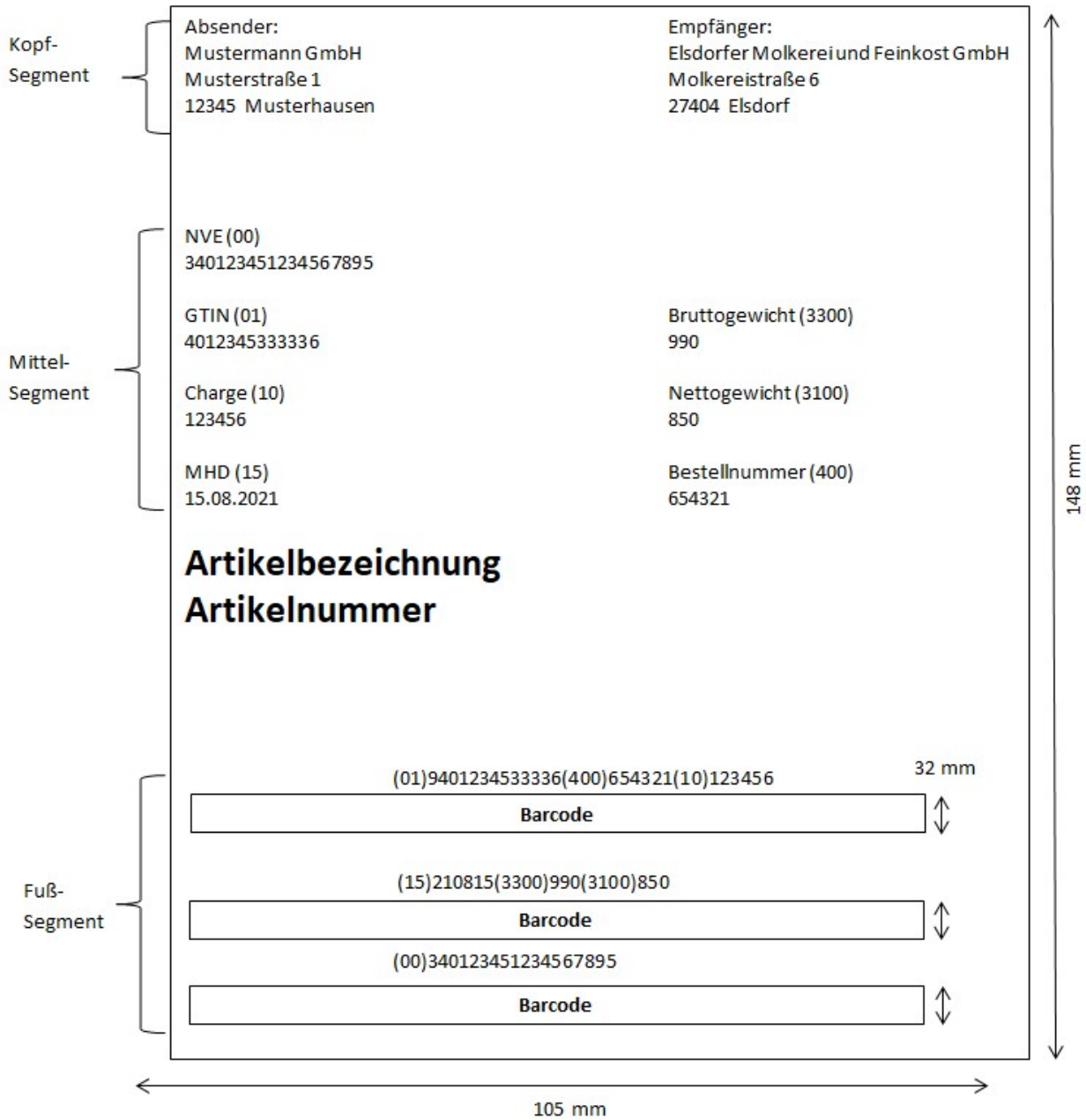
Beispiel Transportetikett Basiseinheit QM, ST, LFM, KG – Versandeinheit ≠ Handelseinheit



Beispiel Transportetikett Basiseinheit QM, ST, LFM – Versandeinheit = Handelseinheit



Beispiel Transportetikett Basiseinheit KG (Containerware)



Dieses Dokument wird innerbetrieblich über ein papierloses Verteilungssystem den entsprechenden Stellen in aktueller Version zur Verfügung gestellt und ist somit ohne Unterschrift gültig. Es wurde erstellt und freigegeben vom jeweils in der Dokumentenübersicht definierten Verantwortlichen. Ein unterschriebenes Original-Dokument liegt beim Änderungsdienst im Management-Büro vor.